

Bebauungsplan für das eingeschränkte Gewerbegebiet "Hundsäcker III" in Külsheim-Stadt

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, Baunutzungsverordnung -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe) gemäß § 8 BauNVO
 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Ziffer 3 (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.
 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe in Gebäuden und ohne genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz zulässig.
- **1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO) Die Planeintragungen stellen Höchstwerte dar.
- 1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Es sind maximal 2 Vollgeschosse möglich. Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind Gebäudeteile (z.B. Schornsteine, Silos etc), die in ihrer Art und im Volumen erforderlich sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

- 1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO: Die Gebäude sind sinngemäß in offener Bauweise zu errichten. Die maximale Gebäudelänge ist nicht beschränkt und ergibt sich anhand der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.
- **1.4** Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) siehe Planeintragungen
- 1.5 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB)

 Die genauen Erdgeschoß-Fußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren ber destgelegt.

Hinweis: Den Bauvorlagen sind Höhenpläne beizufügen. Darin müssen auch die baulichen Anlagen, die Straßenoberkante, die Geländehöhe auf den Nachbargrundstücken sowie die Erschließungsanlagen eingetragen sein (auf NN bezogen).

1.6 Pflanz- und Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Der im Lageplan festgelegte Sichtschutzstreifen ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Im Bereich der Gebäude ist je 20,00 m Baukörperlänge ein großkroniger Baum zu pflanzen.

Nicht gegliederte Fassaden mit mehr als 100 qm Fläche sind mit Rankgerüsten zu versehen.

1.6.1 Für die Bepflanzung sind folgende Bäume und Sträucher vorzusehen:

Bergahorn, Eberesche, Nußbaum, Wildkirsche, Winterlinde, Spitzahorn, Feldahorn, Birne, Apfel, Walnuß.

Schlehe, Haselnuß, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Liguster, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn und Heckenrose.

- 1.6.2 Sämtliche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehenden Bäume sind, soweit sie die künftigen Verkehrsanlagen, neuen Baukörper und Zufahrten nicht tangieren, zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.
- 1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG)

Von der im Plan dargestellten Gliederung bzw. von den angegebenen Straßenbreiten kann bei der Ausführung abgewichen werden.

1.8 Technische Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum zulässig (Natriumdampflampen).

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

(Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom $28.11.1983,\,GBl.\,S.\,770,\,$ ber. GBl. 1984 S. 519).

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 73 Abs. 1 LBO)

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben ist nicht zulässig.

- **2.1.1 Dachform und -neigung** (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) siehe Planeintragungen
- **2.1.2 Dachgestaltung** (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Es darf nur blendfreies Material verwendet werden.
- 2.2 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BLO)

Werbeanlagen sind nur direkt an den baulichen Anlagen zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen auf Dachflächen, Werbeanlagen mit wechselndem bewegten Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen werden kann.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der zulässigen Arbeits- oder Lagerflächen, Nebenanlagen und Stellplätze, sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

2.4 Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Höhe der Einfriedigungen im Plangebiet darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Einfriedigung der Grundstücke entlang der östlichen und nördlichen Bebauungsplangrenze muß einen Grenzabstand von 0,50 m einhalten. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, daß die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ohne Behinderung möglich ist.

Külsheim, den 05. Mai 1994/27. März 1995/28. Şeptember 1995

Kuhn

Bürgermeister



Genehmigt nach § 11 des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).

Tauberbischofsheim, den 07. Feb. 1996

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Kreisbauam ?-

- Kreisbauding -